

schließlich des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung, wahr. Der Minister erläßt im Rahmen der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam mit dem Zentralsvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen und beteiligten Zentral Vorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sowie zentralen staatlichen Organen tarifliche Regelungen entsprechend der staatlichen Lohnpolitik sowie Direktiven für die Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge.

#### § 10

Das Ministerium ist zur Sicherung der materiell-technischen Voraussetzungen der Arbeit des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlich für

- die Erarbeitung von präzisierten Forderungsprogrammen mit Leistungsparametern, einschließlich Preisorientierungen für Arzneimittel und medizin- und krankenhaustechnische Erzeugnisse
- die Erarbeitung von Grundsätzen für die optimale Gestaltung des Sortiments an Arzneimitteln und medizin- und krankenhaustechnischen Erzeugnissen
- die staatliche Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln, einschließlich des Verkehrs mit Seren und Impfstoffen und medizintechnischen Erzeugnissen
- die Standardisierung von Arzneimitteln, einschließlich der Herausgabe und ständigen Vervollkommnung des Deutschen Arzneibuches der Deutschen Demokratischen Republik
- die Einflußnahme auf die Produktion von Rationalisierungsmitteln für die Arbeit im Gesundheits- und Sozialwesen.

#### § 11

(1) Das Ministerium ist im Rahmen der ihm gemäß §§ 1 bis 10 übertragenen Aufgaben für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften sowie anderer Systemregelungen und Standards verantwortlich.

(2) Das Ministerium sichert die Beratung der Entwürfe von Rechtsvorschriften mit Fachleuten sowie die öffentliche Diskussion der Entwürfe.

(3) Das Ministerium gibt Textausgaben von Rechtsvorschriften und Kommentare zu Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der sozialen Betreuung heraus und veröffentlicht Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums.

#### § 12

(1) Das Ministerium gewährleistet den Auf- und Ausbau eines modernen Dokumentations- und Informationssystems für die Planung, Leitung und Organisation der medizinischen Wissenschaft und des Gesundheitsschutzes in Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen zentralen sowie örtlichen staatlichen Organen.

(2) Das Ministerium erarbeitet Grundsätze auf den Gebieten der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Information und Dokumentation, zur Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung in der Medizin und für die Planung, Leitung und Organisation des Gesundheitsschutzes.

## II.

Zusammenarbeit des Ministeriums  
mit anderen zentralen staatlichen Organen

#### § 13

(1) Der Minister gewährleistet ein enges Zusammenwirken mit anderen zentralen staatlichen Organen zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung als gesellschaftliche Aufgabe aller Bereiche der Volkswirtschaft.

(2) Der Minister ist berechtigt und verpflichtet, zur Förderung des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der Bürger und zur Einschränkung und Ausschließung gesundheitsgefährdender Faktoren die Leiter anderer Organe des Ministerrates auf Quellen der Gesundheitsgefährdung, die im jeweiligen Bereich der Volkswirtschaft bestehen oder entstehen können, hinzuweisen und die Leiter dieser Organe bei der Beseitigung vorhandener Mängel fachlich zu beraten.

(3) Der Minister arbeitet mit den Leitern der Organe des Ministerrates, denen Institute oder andere Einrichtungen der medizinischen Wissenschaft bzw. der medizinischen Betreuung zugeordnet sind, eng zusammen und schließt mit ihnen Vereinbarungen über gegenseitige Rechte und Pflichten ab, insbesondere für die Planung und Leitung der medizinischen Betreuung sowie zur Gestaltung der Auslandsbeziehungen auf dem Gebiet der Medizin.

(4) Der Minister übt die ihm übertragenen Kontrollaufgaben entsprechend den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik aus.

## III.

Beziehungen des Ministeriums  
zu den örtlichen Staatsorganen

#### § 14

(1) Das Ministerium unterstützt und fördert auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung und Leitung die Eigenverantwortung der örtlichen Staatsorgane, insbesondere der Räte der Bezirke, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der medizinischen und sozialen Betreuung und bei der hygienischen Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen durch

- Übermittlung der Ergebnisse der prognostischen Arbeit, der Herausgabe von Vergleichsinformationen und von Programmen zur vordringlichen Erforschung, Vorbeugung und Bekämpfung gefährlicher Krankheiten
- Schaffung von Modellen, insbesondere zur wissenschaftlich begründeten und rationellen Gestaltung des Systems der medizinischen und sozialen Betreuung und zur Anwendung der Grundsätze des ökonomischen Systems bei der Planung und Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens
- Auswertung der Kontrollergebnisse regelmäßiger und gezielter Inspektionen über die Arbeitsergebnisse und die Effektivität der Arbeit der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens durch den Minister und leitende Mitarbeiter des Ministeriums in den Räten der Bezirke